

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen im Gemeindegebiet von Havixbeck

(Stand: 15.12.2022)

Präambel

Die Gemeinde Havixbeck fördert gemeinnützige Vereine, Verbände und sonstige Organisationen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistung. Daraus folgt, je mehr öffentliche Angebote für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, desto geringer kann die Bezuschussung ausfallen.

Diese Förderangebote richtet sich ausschließlich an Institutionen und Vorhaben, die nicht im Rahmen der Sportförderung der Gemeinde gefördert werden können.

Mit den Förderrichtlinien soll zum einen der bürokratische Aufwand für die Gemeinde als auch für Vereine möglichst geringgehalten werden. Daher werden im folgenden Mindestregel und Höchstfördersätze formuliert, damit aussichtslose Anträge von vornherein unterbleiben können.

Zuschussempfänger gehen eine Selbstverpflichtung nach dem Prinzip der sozialen Verantwortung und Nachhaltigkeit ein¹. Hierzu berät bei Bedarf die Gemeinde.

Die Antragsteller/innen sind aufgefordert, die Notwendigkeit einer Bezuschussung durch die Gemeinde nach dem Prinzip der Sparsamkeit kritisch zu prüfen.

Zuschussregelungen

1. Zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Initiativen im Gemeindegebiet werden durch den Gemeinderat grundsätzlich auf der Basis dieser Richtlinien gewährt.
2. Ziel der Gewährung von Zuschüssen ist es, die ortsbezogenen, der Allgemeinheit dienenden und in Havixbeck wirkenden Aktivitäten der örtlichen Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen und Initiativen zu fördern und zu unterstützen, sowie die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

Besonders förderungswürdig sind Maßnahmen und Projekte, die Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund einbinden. Die besondere Förderungswürdigkeit ist bei der Antragstellung darzulegen.

Eine Doppelförderung durch andere gemeindliche Stellen für den gleichen Verwendungszweck ist ausgeschlossen oder Bedarf eines eigenen Ratsbeschlusses.

3. Es gibt drei Kategorien von Zuschüssen
 - a. laufende Vereinszuschüsse
 - b. Zweckzuschüsse
 - c. Sonderförderungen

¹ Beispiele: Einsatz fair gehandelter Produkte, bevorzugt regionale und/oder nachhaltig produzierter Produkte, Mittelverwendung nach sozialer Bedürftigkeit, Mindestlohnzahlungen

Laufende Vereinzuschüsse (A)

Laufende Vereinzuschüsse (3a) werden auf Basis einer personenbezogenen Förderung erteilt. Die personenbezogene Förderung erfolgt auf der Basis der Mitgliederzahl zum Stichtag 30.06. des laufenden Jahres. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder ihren Erstwohnsitz im Gemeindegebiet haben.

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich nach folgenden Fördersätzen:

Erwachsene im Alter von 21 bis 69 Jahre	1 EUR	je Mitglied
Erwachsene ab 70 Jahre	2 EUR	je Mitglied
Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre	4,50 EUR	je Mitglied

Die Zuschussempfänger sollen hierfür bis zum 15.09. eines jeden Jahres ihren Antrag fristgerecht bei der Verwaltung einreichen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Hierfür ist kein gesonderter Ratsbeschluss erforderlich.

Laufende Zuschüsse werden erst ab einer errechneten Höhe von 100,00 € ausbezahlt und dürfen 1.000,00 € nicht überschreiten.

Vereine können Maßnahmen zur Freizeitgestaltung (Zeltlager, Radtouren, Ferienprogrammen etc.) von Jugendlichen aus der Gemeinde bis zu 21 Jahren mit einer Zuwendung von 1,50 € je Teilnehmer/in und Tag fördern lassen, sofern die Teilnehmerzahl 19 überschreitet.

Zweckzuschüsse (B)

Zweckzuschüsse können auf Antrag für

- a) Jubiläen, die durch 10 oder 25 teilbar sind
- b) besondere Einzelveranstaltungen
- c) besondere gesellschaftliche Anlässe und Aktivitäten
- d) die Pflege des Ortsbildes
- e) Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen
- f) Kulturförderung

gewährt werden.

Die Anträge müssen begründet werden und sollen vor Durchführung des zu bezuschussenden Ereignisses eingereicht werden. Der Nachweis über die Verwendung der gewährten Zuschüsse ist nur auf gesonderte Nachfrage durch die Verwaltung erforderlich.

Sportvereine können Zuschussanträge nur über den Gemeindegewerksbund einreichen.

Der Rat der Gemeinde Havixbeck entscheidet jährlich in welcher Höhe die Gewährung von Zweckzuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen erfolgen soll.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich dabei nach den im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und der Anzahl der vorliegenden Anträge. Basierend auf der

Anzahl der eingereichten Anträge schlägt die Verwaltung Budgets für die Kategorien 6 a – 6 f vor. Die jeweiligen Budgets werden durch die Anzahl der Anträge geteilt, so dass möglichst eine Gleichbehandlung erreicht wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Sonderförderungen (C)

Sonderförderungen für Maßnahmen die nicht in die o.g. Kategorien einzuordnen sind, bleiben im Grundsatz möglich. Fördervoraussetzung hierbei ist, dass es im Vorfeld der Antragstellung Abstimmungs- und Beratungsgespräche mit der Verwaltung gibt, um die Förderwürdigkeit und eine Drittmittel-finanzierte Unterstützung prüfen zu können.

Sonderförderungen bedürfen eines gesonderten Ratsbeschlusses.

4. Die Förderung eines Projekts durch private Geldgeber (Sponsoren etc.) oder durch andere öffentliche Stellen sind keine Ausschlusskriterien für eine Förderung. Die Förderung durch die Gemeinde erfolgt aber stets nachrangig. Die Fördermöglichkeiten anderer öffentlicher Stellen sind in voller Höhe auszuschöpfen. Bei der Antragstellung sind alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kosten- und Finanzplan anzugeben.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht, da sie freiwillige Leistungen der Gemeinde sind. Die Verbindlichkeit wird erst nach entsprechender Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Rechtsgültigkeit des entsprechenden Haushaltsplans geschaffen. Auch auf eine jährlich wiederkehrende Förderung besteht kein Anspruch.
6. Die Anträge sollen bis zum 15.09. eines Jahres gestellt werden. Dazu sollen die von der Verwaltung bereitgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Die Verwaltung informiert rechtzeitig in den Medien über die Antragsfrist und Möglichkeiten der Antragstellung.
7. Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Rates in Kraft.